

RS Vwgh 1998/7/15 93/13/0297

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

B-VG Art140;

UStG 1972 §21 Abs8;

Rechtssatz

Der VwGH erkennt in der Bestimmung des § 21 Abs 8 des UStG 1972 im Hinblick auf die Kürze der Frist keine verfassungsrechtlich relevanten Bedenken. Ein AbgPfl kann nämlich in einem Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes, unschwer erkennen, ob seine im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätze S 40.000,-- nicht überschritten haben, er aber dennoch mit Rücksicht auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit dem Regelfall entsprechend besteuert werden möchte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130297.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at